



22. Deutscher Energierechtstag

Gregor Seidewinkel
Thyssengas GmbH, Dortmund

Leiter Bereich Recht, Regulierung und Kommunikation

24.08.2023 - Workshop „Regulierung“

Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

- § 28o EnWG-E: Bedingungen und Entgelte für Netzzugang, Verordnungsermächtigung
- Abs. 1: Jährlicher Abgleich der erwarteten Kosten mit der Differenz zwischen erzielten Erlösen und tatsächlichen anererkennungsfähigen Kosten; keine Anwendung der Anreizregulierung
- Abs. 2: Verordnungsermächtigung Bundesregierung mit Zustimmung Bundesrat
 - Nr. 1: Ausgestaltung der Bedingungen und Methoden zur Kosten- und Entgeltermittlung
 - Nr. 2: Datenerhebung und Aufbewahrung der Netzbetreiber

NEU

- **Nr. 3: Transfer von Mindererlösen in die Zukunft (Entgeltdeckel für den Hochlauf)**
 - **Nr. 4: Einheitliche Netzentgelte (Briefmarke)**
 - **Nr. 5: Ausgleichsmechanismen zwischen Netzbetreibern**
-
- § 28j EnWG-E: Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen
 - Neben „Opt-In-Erklärung“ der Netzbetreiber und positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit einzelner Leitungen durch BNetzA

NEU

- **Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r EnWG-E durch die BNetzA**

Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

■ NEU § 28r EnWG-E: Aufbau Wasserstoff-Kernnetz

- Auftrag an die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) zum Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, das alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Netzbetreibern, um ein den Zielen des Abs. 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten.
- Planerische Inbetriebnahme der einzelnen Leitungen bis Ende 2032.
- Vorlage eines gemeinsamen Antrags der FNB auf Genehmigung bei der BNetzA 3 Wochen nach Inkrafttreten des EnWG.
- Vorrang der Umstellung vor Neubau.
- Konkrete Voraussetzungen an die Infrastruktur in Abs. 4, um genehmigungsfähiger Teil des Kernnetzes zu werden.
- FNB haben ersten Planungsstand (mit verschiedenen Lösungsvarianten) für ein Kernnetz (11.200 km) am 12.07.2023 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 28.07.2023 veröffentlicht

Herausforderungen / nächste Schritte

- Rechtssichere Verankerung eines Finanzierungsmodells, zur Gewährleistung marktfähiger Netzentgelte und einer kapitalmarktfähigen Finanzierung seitens der Fernleitungsnetzbetreiber
 - Schaffung eines Amortisationskontos und staatliche „Garantie“ für den Ausgleich (vgl. DENA Modell)
 - Festlegung / Überprüfung der Netzentgelthöhe für die Markthochlaufphase
 - Festlegung eines EK-Zinses, der bestehende Risiken adäquat abbildet und damit im Wettbewerb um Kapital mindestens dem im Stromnetzbereich entspricht.
- Standardisierte Verträge für alle Marktteilnehmer (vgl. Kooperationsvereinbarung Gas)
- Reguliertes Netzzugangssystem zur Ermöglichung von Quellenvielfalt (Entry-/Exit-System)
- Haftungseinschränkungen bei der Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit auch des H₂-Netzes (Vergleichbare Regelung § 16 Abs. 3 EnWG, § 18 NDAV)
- Integrierte Netzentwicklungsplanung von H₂ und CH₄ durch die Netzbetreiber als nächste Stufe der Netzentwicklungsplanung für ein deutschlandweites Wasserstoffnetz.
- [...]